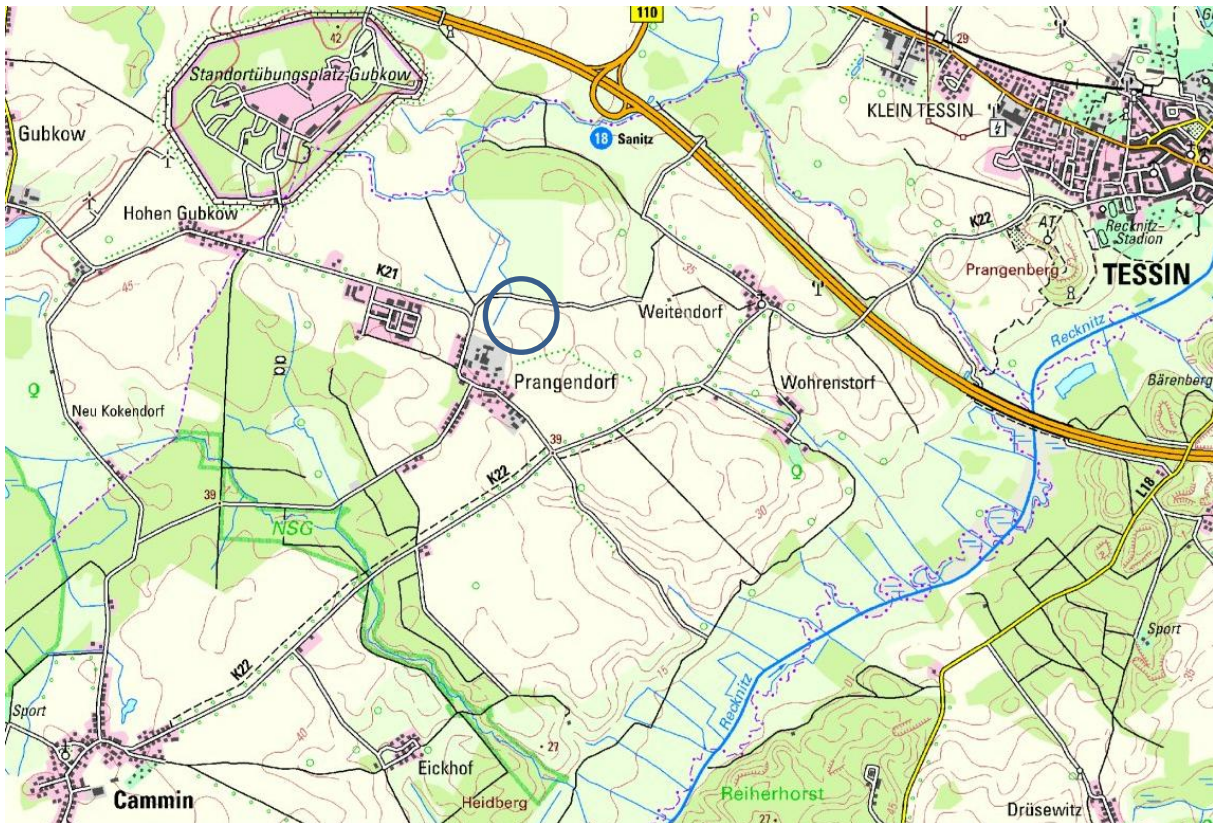


Gemeinde Cammin
Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur
2. Änderung des Flächennutzungsplanes



Impressum:

Gemeinde Cammin
Alter Markt 1
18195 Tessin

im Auftrag verfasst von:



AEV Energy GmbH
Hohendölzschener Str. 1a
01187 Dresden

Inhaltsverzeichnis

1.1.	Inhalt der Planung	4
1.2.	Berücksichtigung der Umweltbelange	5
1.3	Berücksichtigung von Planungsalternativen	6
1.4	Flächennutzungsplanverfahren	6
1.5	Parallele Verfahren	7

Einführung

Der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.1. Inhalt der Planung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage geschaffen werden. Aufgrund ihrer Größe und gewerblichen Struktur ist die geplante Anlage im unbeplanten Außenbereich nicht genehmigungsfähig. Dem soll mit der Bauleitplanung entgegengewirkt werden. Der Geltungsbereich liegt nördlich des Ortsteils Prangendorf der Gemeinde Cammin. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 130 (teilweise) (Flur 1, Gemarkung Prangendorf). Die Biogasanlage Prangendorf leistet einen Beitrag zur Regionalisierung der Energiewirtschaft mit geschlossenen Kreisläufen von Energieerzeugung und -verbrauch. In der Biogasanlage soll Biogas aufbereitet werden. Das aufbereitete Gas wird anschließend in das öffentliche Gasnetz eingespeist.

Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Biogasanlagen sind Teil der erneuerbaren Energien und tragen damit erheblich zum Klimaschutz und zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern bei. Innerhalb des Plangebietes existieren keine gültigen Bebauungspläne. Es wird jedoch der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Prangendorf“ aufgestellt. Zudem ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ geplant.

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen im planungsrechtlichen Außenbereich und werden landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der bisherige Flächennutzungsplan sah keine Flächen für Biogasanlagen vor. Der Geltungsbereich ist größtenteils von Ackerflächen umgeben, die gemäß Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben sollen und daher nicht in das Plangebiet einbezogen werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha. Des Weiteren befindet sich südlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 100 m ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort. Hierbei handelt es sich um den Abstand des südlichsten Punktes der Fläche für Abwasser zu dem Ortsteil Prangendorf. Der Abstand Sondergebiet „Biogasanlage“ zum nächstgelegenen Gebäude (Stallgebäude der Heckrath KG) beträgt 180 m. Der Abstand des Sondergebietes „Biogasanlage“ zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt 264 m. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m die Graf-Yorck-Kaserne. Nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km der Standortübungsplatz Gubkow. Östlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km der Ortsteil Weitendorf der Gemeinde Cammin. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft in einer Entfernung von ca. 1,5 km die A20.

Nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

1.2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung haben die Flächen aktuell einen mittleren bis niedrigen ökologischen Wert.

Die Umgebung wird stark landwirtschaftlich genutzt. Einige Waldflächen sind in der Umgebung zu finden. Neben dem Geltungsbereich ist ein kleines Gewässer zu finden. Es unterquert die Zufahrt außerhalb des Geltungsbereiches. Schutzgebiete liegen ca. 1,5 km vom Geltungsbereich entfernt.

Durchgeführte Untersuchungen

Im parallelen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Prangendorf“ wurden folgende Unterlagen erstellt:

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Biogasanlage Prangendorf"
- Anlage 1 zum Umweltbericht – Biotopgutachten
- Anlage 2 zum Umweltbericht – Artenschutzfachbeitrag
- Anlage 3 zum Umweltbericht – Stellungnahme zu Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope und Wald

Vorgesehene Maßnahmen

Im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Prangendorf“ wurden folgende umweltrelevante textliche Festsetzungen getroffen:

Textliche Festsetzungen zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

- Eine ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung, Anleitung und Dokumentation der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen ist vor Baubeginn zur Koordinierung und Absprache der Maßnahmen bis Abschluss aller baunachbereitenden Arbeiten einzusetzen.
- Ein Amphibien- und Reptilienschutzzaun ist, um das Baufeld während der Bauphase zu errichten und regelmäßig zu warten, um ein Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld zu unterbinden und gleichzeitig den Amphibien die Möglichkeit zu geben in ihre Laichgewässer zu wandern. Der Zaunstellung erfolgt in Abstimmung mit der ÖBB.
- Die Baufeldfreimachung und die Gehölzrückschnitte sind außerhalb der Brutzeit innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um eine Tötung von Brutvögeln zu vermeiden.
- Die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich mit Quartierpotential für Fledermäuse sowie mit Nist- und Höhlenpotenzial für Brutvögel sind zu erhalten.
- Die Ruderale Staudenflur innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist als Nahrungshabitat für Brutvögel zu erhalten.
- Die Sicherstellung einer dauerhaften Entfernung der Vegetation auf der Vorhabenfläche während der Bauzeit bzw. Gewährleistung einer durchgehenden Bautätigkeit ist einzuhalten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln nach Baufeldfreimachung im Baufeld zu vermeiden. Die Freihaltung der Fläche ist regelmäßig in Abstimmung mit der ÖBB bis zum Baubeginn zu wiederholen (ca. alle 4 Wochen).
- Die Beleuchtung ist im Geltungsbereich anzupassen. Durch den Einsatz von korrekt ausgerichteten Bewegungsmeldern ist eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden. Die Beleuchtung ist punktuell auszurichten und eine horizontale Lichtstreuung in die angrenzenden Gehölzstrukturen ist durch eine entsprechende Überschilderung des Leuchtmittels und der Wahl von möglichst geringer Höhe der Beleuchtung an ausschließlich zu Fuß nutzbaren Wegen zu vermeiden. Es sind Leuchtmitteln mit einem Lichtspektrum zwischen 540 - 590 nm und einer Farbtemperatur von unter 2.700 Kelvin (bernsteinfarbene Beleuchtung) zu verwenden.
- Neu anzulegende Regenwassersammler, Löschwasserbecken und Schächte (Gullys) sind so auszugestalten, dass sie für Kleintiere nicht als Fallen wirken können. Schächte sind abzudecken oder mit einer Ausstiegshilfe oder Amphibienleiter zu versehen.

Versickerungsbecken sind mit einem flachen Böschungswinkel auszubilden, damit Individuen wieder hinauskommen können.

- Die Unterhaltungspflege des Versickerungsbeckens ist, außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Amphibien von Oktober bis November durchzuführen.

Textliche Festsetzungen zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Immissionen:

- Innerhalb des Sondergebietes sind neu geplante Behälter, in denen Biomasse gelagert oder umgesetzt werden soll und von denen Gerüche ausgehen können, gasdicht oder emissionsmindernd abzudecken.

Textliche Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes – Farbvorgabe:

- Innerhalb des Sondergebietes sind Dachbedeckungen nur in Lichtgrau (RAL 7035) zulässig.
- Innerhalb des Sondergebietes sind Wandverkleidungen nur in Anthrazitgrau (RAL 7016), Sichtbeton oder Holzverschalung zulässig.

Weitere Festsetzungen und Hinweise sind dem B-Plan zu entnehmen.

1.3 Berücksichtigung von Planungsalternativen

Der Standort ist nahe an der Ortschaft Prangendorf gelegen. Die Farben der Behälter, der Gasspeicher und der Gebäude sind neutral gehalten und fügen sich in das bestehende Landschaftsbild ein. Näher an die Ortschaft kann eine Biogasanlage nicht gebaut werden, da unter anderem Geruch- und Schadstoffemissionen sowie einzuhaltende Sicherheitsabstände dies nicht zulassen. Andere Standorte, welche weiter von der Ortschaft entfernt sind, führen zu einer stärkeren Zerschneidung der freien Landwirtschaft und zu einer erhöhten Zersiedelung

1.4 Flächennutzungsplanverfahren

Aufstellungsbeschluss

Am 28.03.2022 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Cammin der Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde bei dem Landkreis Rostock Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung mit Schreiben vom 12.09.2022 zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Schreiben des Landkreis Rostock vom 20.10.2022 mitgeteilt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Das städtebauliche Konzept für das Plangebiet, der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 18.08.2022 sowie textliche Erläuterungen dazu konnten in der Zeit vom 06.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022 im Verwaltungsgebäude des Amtes Tessin (Verwaltungsgemeinschaft) eingesehen werden. Die Beteiligung wurde in den Aushangkästen der Gemeinde Cammin und auf der Homepage der Stadt Tessin unter folgendem Link <https://stadt-tessin.de/amt-gemeinden/cammin/satzungen-cammin/> am 21.09.2022 angekündigt. Bis zum 07.11.2022 gingen keine Stellungnahmen ein.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 21.09.2022 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 15.11.2022 äußerten sich 26 Träger zum Flächennutzungsplan; von den Nachbargemeinden ging 1 Stellungnahme ein.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert:

- Erweiterung des Flächennutzungsplanes in südlicher Richtung. Die Art der Baulichen Nutzung ist eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Stand 07.03.2024 wurde vom 01.07.2024 bis zum 31.07.2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den Aushangkästen der Gemeinde Cammin und auf der Homepage der Stadt Tessin unter folgendem Link <https://stadt-tessin.eu/cammin> am 14.06.2024 bekannt gemacht. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 25.03.2024 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Stand 07.03.2024 aufgefordert. Bis zum 21.05.2024 gingen 13 Stellungnahmen ein.

Überarbeitung des Planentwurfs

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Entwurf des Flächennutzungsplanes in folgendem Punkt geändert:

- Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Abwägungs- und Festsetzungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 18.09.2024 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.08.2024 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

1.5 Parallele Verfahren

B-Plan-Verfahren

Die Gemeinde Cammin hat in Ihrer Gemeindevertretersitzung am 18.09.2024 folgendes beschlossen:

Gemäß 8 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.Juli 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 221) geändert worden ist, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Cammin die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Biogasanlage Prangendorf", Geltungsbereich: Flur 1, Flurstücke 129, 130 tlw., 327 tlw. der Gemarkung Prangendorf mit einer Fläche von 4,8 ha bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung inklusive dem Umweltbericht. Die Begründung wird von der Gemeindevertretersitzung gebilligt.

BImSchG-Verfahren

Sobald die Größe einer Biogasanlage die zutreffenden Grenzwerte nach der 4. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) überschreitet, wird ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Die Genehmigung nach BImSchG schließt im Falle der Biogasanlage Prangendorf die Baugenehmigung

und die veterinärrechtliche Zulassung der Biogasanlage mit ein (Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung).

Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet wie folgt: „AZ: StALUMM - 8.6.3.1 EG-010“.

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren.